

§ 122 LPO I (Bayern) — Nachqualifikation

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Nachqualifikation besteht in der Ablegung einer oder mehrerer der nach Kapitel II Zweiter Teil (§§ 32 bis 119) für das betreffende Lehramt und das betreffende Fach vorgesehenen Einzelprüfungen oder im Nachweis bestimmter für das betreffende Lehramt und das betreffende Fach nach Kapitel II Zweiter Teil (§§ 32 bis 118) zu erbringender Zulassungsvoraussetzungen. Sie kann auch alle für das betreffende Fach vorgesehenen Einzelprüfungen umfassen.

(2) Für die Nachqualifikation gelten die in §§ 1 bis 31 festgelegten Bestimmungen entsprechend. Für den Fall der Verhinderung gilt in Abweichung von § 17 Abs. 2 und 3 Folgendes: hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mindestens eine der einzelnen Prüfungsleistungen, zu denen er zu diesem Termin zugelassen worden ist, erbracht, so gilt die Nachqualifikation als abgelegt; die fehlenden Prüfungsleistungen sind innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Soweit im Rahmen der Nachqualifikation in einem Fach sämtliche für dieses Fach vorgesehenen Einzelprüfungen abzulegen waren, ist die nach § 3 zu bildende Fachnote die Note der Nachqualifikation in diesem Fach.

(4) Soweit im Rahmen der Nachqualifikation in einem Fach nicht sämtliche für dieses Fach vorgesehenen Einzelprüfungen der Ersten Staatsprüfung abzulegen waren, wird die Note der Nachqualifikation wie folgt gebildet: zunächst wird für jede der abgelegten Prüfungen das Gewicht ermittelt, mit dem die betreffende Note in die Berechnung der Fachnote gemäß § 3 eingeht; unter Berücksichtigung dieser Gewichtungen wird dann aus den Noten für die einzelnen schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen und praktischen Leistungen die Note der Nachqualifikation in diesem Fach berechnet.

(5) Falls die Note in einem Fach gemäß Abs. 3 berechnet wurde, gilt für das Nichtbestehen der Nachqualifikation in diesem Fach § 6.

(6) Falls die Note in einem Fach nach Abs. 4 berechnet wurde, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn

1. die Note der Nachqualifikation in diesem Fach schlechter als „ausreichend“ ist

oder

2. die Prüfung in diesem Fach nach Maßgabe des Kapitels II Zweiter Teil (§§ 32 bis 119) nicht bestanden ist, wobei Nichtbestehensregelungen auf Grund von Durchschnittsnoten nur dann angewandt werden, wenn die Nachqualifikation alle für die Bildung der Durchschnittsnoten vorgesehenen Einzelprüfungen umfasst hat,

oder

3. die Prüfung wegen Rücktritts (§ 17 Abs. 1) oder wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs (§ 13) als nicht bestanden gilt.

Zitiervorschlag: § 122 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/122>